menwirkens zwischen Generalsekretär und Sicherheitsrat hinzuweisen. Die Entwicklungen um das Zustandekommen und die Implementierung der Resolution 598 des Sicherheitsrats zeigen, daß in diesem Zusammenwirken ein entscheidender Schlüssel für den Erfolg liegt. Sie haben die bedeutende Rolle unterstrichen, die neben den Ständigen Mitgliedern des Rates und ihrer besonderen Verantwortung auch den nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zukommt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich während ihrer nun dem Ende zugehenden zweijährigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat bemüht, dieser Mitverantwortung gerecht zu werden. Wir haben Initiativen anderer mitgestaltet und eigene Initiativen ergriffen.

Friedenspolitik ist längst nicht mehr die Sache nur einzelner Staaten. Friedensverantwortung ist heute global und umfassend. Der die Charta prägende Leitbegriff des Friedens wird in unserer Zeit umfassender verstanden als in den Jahren der Gründung der Vereinten Nationen. Damit wird ganz bewußt die Folgerung gezogen aus einer komplexer und interdependenter gewordenen Welt. Wer den Frieden tragfähig und dauerhaft machen will, muß – über die Beilegung von Krisen und Konflikten hinaus – der Solidarität und der Achtung vor dem Nächsten auf allen Lebensgebieten zum Durchbruch verhelfen. In dem Maße, in dem das gelingt, wachsen die Chancen, daß die Weltorganisation ihre friedensstiftende Kraft – über Afghanistan und Irak/Iran hinaus – auch in anderen regionalen Konflikten und Krisen erfolgreich zur Geltung bringen kann.

Sie haben auf die Probleme hingewiesen, Sir Brian, die dadurch entstehen, daß Konflikte oft erst sehr spät vor den Sicherheitsrat kommen, manchmal zu spät, nämlich erst dann, wenn sie praktisch unlösbar geworden sind. Es muß deshalb darauf ankommen, die Friedensrolle der Vereinten Nationen frühzeitig, möglichst schon im Vorfeld eines heraufziehenden Konflikts, wirksam werden zu lassen. Hier zeichnen sich für die Vereinten Nationen, insbesondere für den Sicherheitsrat, neue, bisher noch zu wenig entwickelte Aufgaben der vorbeugenden Diplomatie ab.

Vor zwei Jahren hat die 41. Generalversammlung der Vereinten Nationen die auf unsere Initiative zurückgehende Entschließung zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme einmütig angenommen. Mit ihr werden dem Generalsekretär neue Möglichkeiten zu vorbeugendem Tätigwerden gegeben. In der gegenwärtig stattfindenden Generalversammlung steht die Verabschiedung einer Erklärung zur Konfliktprävention bevor, die ebenfalls auf unsere Initiative zurückgeht und nach mehrjährigen intensiven Beratungen auf einmütige Annahme rechnen kann.

Was wir als Mitgliedstaat in die Arbeit der Vereinten Nationen einbringen, sind nicht die Mittel der Machtpolitik. Es sind die Mittel der Verständigung, der Überzeugung und der Kooperation, die Mittel der Diplomatie und der wirtschaftlichen, technologischen und finanziellen Zusammenarbeit. Es sind die Mittel, die uns als Ergebnis einer konsequent auf weltweiten Ausgleich und gleichberechtigte Partnerschaft angelegten Außenpolitik zur Verfügung stehen. Wir werden sie auch weiterhin einsetzen, wo immer wir dem umfassenden Friedensauftrag der UN-Charta dienen können.

VI

Was alle Staaten, die heute in den Vereinten Nationen zusammenwirken, angesichts der Größe der Herausforderungen unserer Zeit brauchen, ist Mut zur Verantwortung. Sie, Sir Brian, haben einmal gesagt, daß Idealismus realistischer sei als Zynismus oder Defaitismus. Nur ein Idealist wie Sie konnte den Vereinten Nationen neue Impulse geben – trotz des oft ernüchternden Alltags der Weltorganisation.

Nur ein Idealist wie Sie konnte helfen, ein neues Instrument des Friedens zu schaffen, das die Welt so dringend brauchte. Durch Ihre Arbeit haben Sie vielen jüngeren Kollegen in der Weltorganisation einen ermutigenden Weg gewiesen.

Sie haben allen Zweiflern gezeigt, daß es nicht abstrakte und anonyme Vorgänge sind, die die Welt voranbringen, sondern das von Einsicht bestimmte Wirken vieler einzelner Menschen. Für das, was Sie für die Vereinten Nationen und für den Frieden in der Welt getan haben, danken wir Ihnen heute.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Vertrauensbildende Maßnahmen: 43. Generalversammlung macht sich Konzept im Konsens zu eigen – Bewährungsprobe in Europa – Noch Vorbehalte in der Dritten Welt (1)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1986 S.139f. fort.)

Den erfolgreichen Abschluß ihrer langjährigen Bemühungen, den Grundsatz der Vertrauensbildung auch als ein Konzept der Vereinten Nationen zu verankern, konnte die Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1988 verzeichnen. An diesem Tage nahm die UN-Generalversammlung ihre Resolution 43/78H ›Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen‹ im Konsens an.

I. Erinnern wir uns: Nach dem Abschluß der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki (1975) konnte die Bundesrepublik zusammen mit anderen westlichen Staaten die Vertrauensbildung als Leitgedanken auch im Schlußdokument der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung (1978) etablieren; Ziffer 93 des Schlußdokuments (Text: VN 5/1978 S.171ff.) spricht von einer »Verpflichtung auf vertrauensbildende Maßnahmen«. Ein von der Bundesrepublik im selben Jahr eingebrachter Entschließungsentwurf nahm das Thema wieder auf und wurde von der 33.Generalversammlung ohne Gegenstimme und mit nur zwei Enthaltungen (Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate) als Resolution 33/91B (Text: VN 1/1979 S.34) gebilligt.

Die folgenden Entschließungen, alle von der Bundesrepublik Deutschland eingebracht und im Konsens angenommen, markieren die nächsten Stationen: 1979 (Resolution 34/87B; Text: VN 3/1980 S.105f.) beauftragte die Generalversammlung den Generalsekretär mit der Erstellung einer umfassenden Studie. Sie wurde 1980/81 von einer Expertengruppe unter dem Vorsitz des Botschafters der Bundesrepublik bei der Genfer Abrüstungskonferenz, Gerhard Pfeiffer, erarbeitet und 1981 (Resolution 36/97F; Text: VN 3/1982 S.107) von der Generalversammlung gewürdigt. Im folgenden Jahr (Resolution 37/100D) wurde die allen UN-Mitgliedstaaten offenstehende Abrüstungskommission beauftragt, im Lichte der Studie einen Katalog von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) auszuarbeiten. Dabei konnte es, anders als bei den einschlägigen europäischen Dokumenten (KSZE-Schlußakte 1975 und Stockholmer Dokument 1986), nicht um die Vereinbarung konkreter und verbindlicher Maßnahmen gehen, sondern um eine Auflistung der Prinzipien, die solchen Maßnahmen zugrunde liegen müssen oder kön-

nen. Dieser Katalog sollte es einzelnen Staaten erleichtern, Schritte der bilateralen oder regionalen Vertrauensbildung vertraglich zu vereinbaren.
Im Frühjahr 1986 konnte die Abrüstungskommission die VBM-Richtlinien verabschieden. Sie machen in ihrem ersten Teil grundsätzliche Ausführungen zum Konzept der Vertrauensbildung in den internationalen Beziehungen und enthalten in ihrem zweiten Teil den eigentlichen Maßnahmenkatalog; dieser konzentriert sich ganz auf die Beschreibung der zweckmäßigen Voraussetzungen und Anwendungsarten vertrauensbildender Maßnahmen und ist damit ein sehr nützliches Kompendium für jede Regierung der Welt, die VBM-Vereinbarungen treffen möchte.
Der VBM-Katalog war in der Abrüstungskommission bis zuletzt stellenweise kontrovers. Vor allem gab es einen doppelten Ost-West-Dissens; der Osten wandte sich gegen das vom Westen als erforderlich bezeichnete Maß an Transparenz und Offenheit, der Westen widersprach der östlichen These vom vertrauensbildenden Charakter einseitig-deklaratorischer Maßnahmen. Daß der Katalog trotzdem von der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedet wurde, war nur um den Preis synoptischer Darstellung möglich: an den kontroversen Stellen wurden beide Textfassungen, die westliche und die östliche, nebeneinander gestellt (UN Doc. A/41/42).
Wegen dieses ›Mangels‹ nahm die Generalversammlung im Herbst 1986 in Resolution 41/60 C den Text des Richtlinienkatalogs auch nur zur Kenntnis. Immerhin tat sie dies in namentlicher Abstimmung ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.
In der Folgezeit bemühte sich die Bundesrepublik Deutschland um eine Verständigung mit dem Osten, die den Weg für eine einheitliche Textfassung freimachen sollte. Nach langwierigen, aber schließlich erfolgreichen Verhandlungen – im wesentlichen zwischen der Bundesrepublik als Initiator des Projekts und Polen als Sprecher der östlichen Gruppe – konnte die Abrüstungskommission im Frühjahr 1988 den ›entklammerten‹ (also von synoptischen Stellen befreiten) Text verabschieden und der dritten Sondergeneralversammlung über Abrüstung vorlegen (A/S-15/3). Da diese ohne Konsensergebnis endete (vgl. VN 5/1988 S.159f.), wurde der Richtlinientext der folgenden, regulären 43.Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese hat in ihrer Konsensresolution 43/78 H nun die VBM-Richtlinien indossiert, sie allen Staaten zur Implementierung empfohlen und den UN-Generalsekretär mit einem Bericht an die 45.Generalversammlung (1990) über die dabei gesammelten Erfahrungen beauftragt.

II. Die zehnjährigen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um eine Anerkennung des Konzepts der Vertrauensbildung in den Vereinten Nationen zeigen, daß unbeschadet der jetzt erfolgten Konsensannahme prinzipielle Vorbehalte fortbestehen. Die Staaten des Warschauer Pakts haben trotz aller Bekenntnisse zu ›Glasnost‹ offenbar weiterhin Schwierigkeiten, sich in dem erforderlichen Maß auf Transparenz und Offenheit im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle einzulassen. Allerdings haben sie im Zuge der Verhandlungen über eine Eliminierung der kontroversen Stellen schließlich doch einem Text zustimmen können, in dem es unter anderem heißt: »Der Austausch beziehungsweise die Bereitstellung von einschlägigen Informationen über Streitkräfte und Rüstung sowie über militärische Aktivitäten spielt eine wichtige Rolle im Prozeß der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung wie auch der Vertrauensbildung.« (Punkt 2.3.5 der Richtlinien) Es bleibt zu hoffen, daß dieses abstrakte Bekenntnis zur Transparenz sich auch in konkreten Handlungen niederschlägt, zum Beispiel beim Standardisierten Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben, an dem sich bisher vom Warschauer Pakt nur Rumänien beteiligt.
Die andere Staatengruppe, die ihre grundsätzlichen Zweifel an der Berechtigung des VBM-Konzepts noch nicht überwunden hat, sind die Ungebundenen. Wegen der Mehrheitsverhältnisse in den Vereinten Nationen fallen ihre Vorbehalte besonders ins Gewicht. Im einzelnen geht es um die folgenden drei Einwände:

- Viele Ungebundene verstehen die Vertrauensbildung lediglich als Beiwerk zur eigentlichen Abrüstung. Dementsprechend werden im Schlußdokument der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung (Ziffer 93) vertrauensbildende Maßnahmen auch nur in ihrer unterstützenden Funktion für Abrüstungsschritte angesprochen: »Eine Verpflichtung auf vertrauensbildende Maßnahmen könnte wesentlich dazu beitragen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung vorzubereiten.« Demgegenüber stellen die jetzt verabschiedeten VBM-Richtlinien unter Punkt 1.3.1.1 fest: »Vertrauensbildende Maßnahmen dürfen weder Ersatz noch Vorbedingung für Abrüstungsmaßnahmen sein (. . .)«, billigen ihnen aber selbstverständlich zu, daß sie *auch* eine unterstützende Funktion für Abrüstung und Rüstungskontrolle haben.
- Weiterhin vertreten viele Ungebundene die Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung bei weitem das wichtigste Postulat in der Rüstungskontrolle ist. Das heißt umgekehrt auch: Alle Bemühungen um nicht-nukleare Abrüstung sind einstweilen von untergeordneter Bedeutung. In dieser Optik erscheint auch das Konzept der Vertrauensbildung als nachrangiges Ziel.
- Schließlich sind die Ungebundenen stets empfindlich gegenüber allen Hinweisen auf Erfahrungen, die in Europa gesammelt wurden, und verstehen sie leicht als den Anspruch eines europäischen Modells für die Welt, gegen das sie sich zu Recht aussprechen. Allerdings gibt es im konkreten Fall der Vertrauensbildung bisher außerhalb Europas keine Entwicklungen und Erfahrungen, die mit dem KSZE-Prozeß und der Umsetzung der in Stockholm beschlossenen Maßnahmen (beispielsweise Manöverbeobachtung) auch nur annähernd vergleichbar wären. Der Verweis auf Europa ist also aus faktischen Gründen unumgänglich. Tatsächlich konnte ein solcher Verweis in der jetzt angenommenen Resolution 43/78 H trotz aller Kritik beibehalten werden.

Dr. Hans Otto Bräutigam ist seit Januar dieses Jahres der neue Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Vereinten Nationen in New York; er löste Alexander Graf York von Wartenburg ab, der mittlerweile Botschafter in Lissabon ist. – Hans Otto Bräutigam wurde am 6.Februar 1931 in Völklingen (Saar) geboren. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und einer Tätigkeit als Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht trat er 1962 in den Auswärtigen Dienst ein; 1973 wechselte er ins Bundeskanzleramt über und war von 1974 bis 1977 Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der DDR. Von 1977 bis 1980 leitete er den Arbeitsstab Deutschlandpolitik im Bundeskanzleramt. Nach einer neuerlichen Tätigkeit im Auswärtigen Amt wurde er 1982 Leiter der Ständigen Vertretung in Berlin (Ost); diese Aufgabe übte er bis zu seiner Berufung zum UN-Botschafter aus. Er ist verheiratet und hat drei Kinder.

III. Wie geht es nun weiter? Vertrauensbildung ist – so sagt es der VBM-Richtlinienkatalog – »ein dynamischer Prozeß: Die gewonnenen Erfahrungen und das Vertrauen, das durch die Anwendung früherer, weitgehend freiwilliger und militärisch weniger bedeutsamer Maßnahmen geschaffen wurde, können die Vereinbarung weiterer und weiterreichender Maßnahmen erleichtern.« (Punkt 2.4.5)
Die Resolution 43/78 H der Generalversammlung der Vereinten Nationen trägt dem Rechnung, indem sie den UN-Generalsekretär mit einem Bericht über die gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen

beauftragt und eine neue Erörterung auf der 45.Generalversammlung im Jahre 1990 vorsieht.
In Europa wird es bis dahin einen beträchtlichen Erfahrungsschatz im Umgang mit den Transparenzregeln des Stockholmer Dokuments von 1986 geben. Eine neue Verhandlungsrunde, die diese Regeln zwischen den 35 KSZE-Teilnehmerstaaten ausbauen und ergänzen soll, beginnt am 6.März in Wien; wie weit sie bis 1990 kommt, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.
Aber in jedem Fall wird Europa bei der neuerlichen Befassung der Generalversammlung und ihres 1.Hauptausschusses mit vertrauensbildenden Maßnahmen eine beträchtliche praktische Erfahrung einbringen können. Es wird jetzt darauf ankommen, daß auch Staaten der Dritten Welt das Angebot des VBM-Richtlinienkatalogs aufnehmen und sich auf den langen, aber erfolgversprechenden Weg der Vertrauensbildung begeben.

Enno Barker □

Sozialfragen und Menschenrechte

Internationale Drogenbekämpfung: Neues Übereinkommen – Wiener Kompromisse – Staatensouveränität und internationale Verpflichtungen – Eindämmung der Nachfrage erforderlich (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1988 S.163ff. fort.)

Angesichts der im letzten Jahre zutage getretenen Schwierigkeiten kam die Einigung auf die neue *Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* (UN Doc. E/CONF. 82/13 v. 18.12. 1988) auf der in Wien vom 25.November bis zum 20.Dezember 1988 abgehaltenen Bevollmächtigungskonferenz fast unerwartet. Das neue Übereinkommen zielt nicht zuletzt darauf ab, den Drahtziehern des illegalen Drogenhandels die finanzielle Basis durch einen besseren Zugriff auf ihre Profite zu entziehen; dazu sollen die Möglichkeiten zur Beschlagnahme von Gewinnen aus dem Drogenhandel, zur Aufhebung des Bankgeheimnisses in diesen spezifischen Fällen sowie zu einer Verschärfung und Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens für Drogenschmuggler dienen.

I. Die Neue Hofburg zu Wien war vier Wochen lang Schauplatz eines gar nicht feierlichen Konferenzgeschehens: Unter den schweren Kristallüstern des Großen Festsaals und des Zeremoniensaals stritten die Vertreter von 108 Teilnehmerstaaten über Grundsatz- und Detailfragen des Entwurfs eines neuen Übereinkommens gegen den illegalen Drogenverkehr. In den Nebengemächern trafen sich permanent Kontakt- und Arbeitsgruppen, um Kompromißvorschläge für die festgefahrenen Diskussionen in den Hauptausschüssen zu finden. Häufig wurden die Konsultationen nach dem Abendessen in Nachtsitzungen fortgesetzt.
Die Taktik des beharrlichen Gesprächs im kleinen Kreis der Hauptkontrahenten bewahrte die Konferenz mehrmals vor einem Scheitern aus Gründen eines Nord-Süd-Konflikts im Drogenbereich. Streitige Abstimmungen wurden geflissentlich vermieden, und so gelang es schließlich, sämtliche Einzelvorschriften im Konsens anzunehmen. Auch die restlichen Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland konnten ausgeräumt werden. Als Konsequenz zahlreicher Kompromisse enthalten die besonders kritischen Bestimmungen des Übereinkommens nun zwar einige Vorbehaltsklauseln. Aber sie werden vielen Staaten die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens ermöglichen. 43 Staaten haben das Übereinkommen bereits am 20.Dezember 1988 unterzeichnet, darunter aus der westlichen Ländergruppe Dänemark, Großbritannien, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, die Türkei und die USA sowie 12 lateinamerikanische Staaten (ohne Mexiko). Für die Bundesrepublik Deutschland hat Bundesaußenminister Genscher am 19.Januar 1989 in Wien unterzeichnet; sie war damit der 46.Unterzeichnerstaat.

II. Als besonders kritisch und kompromißbedürftig haben sich die Vorschriften über die Definition des ›unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs‹ (Artikel 1 und 3), den Anwendungsbereich (Art. 2), die Strafvorschriften (Art. 3), die Chemikalienkontrolle (Art. 12), die Vernichtung illegaler Drogenanpflanzungen (Art. 14), die Drogenkontrolle auf hoher See (Art. 17) sowie die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens (Art. 20–23) erwiesen. Die mit diesen Vorschriften verbundenen Probleme wurden wie folgt gelöst:

- Der frühere Generalvorbehalt Mexikos, der die Erfüllung aller Verpflichtungen des Übereinkommens auch nach der Ratifizierung vom Ermessen der nationalen Parlamente beziehungsweise Regierungen abhängig machen wollte, besteht nicht mehr. Stattdessen sieht Art. 2 nunmehr allgemeine Hinweise auf die innerstaatlichen Gesetzgebungssysteme, die Souveränität, die Integrität sowie den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vor. Diese den ›Anwendungsbereich‹ sowie ›Zweck‹ des Übereinkommens beschreibenden Hinweise sind allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, die die spezifischen neuen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht einschränken dürften.
- Die westlichen Industriestaaten und der Ostblock haben ihrerseits akzeptiert, daß der Begriff des ›unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs‹ in Art. 1 auch den Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln zum persönlichen Verbrauch umfaßt. Dies hat Rückwirkungen auf zahlreiche Verpflichtungen dieser Länder bei der Anwendung des Übereinkommens.
- Zum Zwecke der besseren Überwachung von Chemikalien für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung müssen die Exportländer künftig nach Art. 12 Abs. 10 vor jedem Export von Stoffen der Anhangstabelle I – die überwiegend für die Arzneimittelherstellung bestimmt sind – eine Exportanzeige an diejenigen Importländer schicken, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen solchen Informationswunsch notifiziert haben. Ein Antrag der EG, die Exportanzeigen auf »verdächtige« Lieferungen zu beschränken, stieß auf die Ablehnung der gesamten Konferenz mit Ausnahme von Japan. Die Mitgliedstaaten hatten zu Absatz 10 kein Verhandlungsmandat mehr, da die EG die Kompetenz für den Chemikalienhandel beansprucht. Im Rahmen dieser Kompetenz hat die EG auch die Möglichkeit der Unterzeichnung und des Beitritts zu dem Übereinkommen. Der Ministerrat wird in Kürze zu entscheiden haben, ob und inwieweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll.
- Artikel 14 verlangt auf der einen Seite von den Anbauländern, unerlaubte Drogenanpflanzungen zu verhindern und zu vernichten. Auf der anderen Seite werden alle Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen – Prävention, Behandlung und Rehabilitation – zu ergreifen. Auch diese Vorschrift ist Bestandteil des Gesamtkompromisses über den mexikanischen Generalvorbehalt. Sie schafft einen Ausgleich des Nord-Süd-Konflikts im Drogenbereich, indem sie davon ausgeht, daß die Nachfrage nach unerlaubten Drogen eine wesentliche Ursache des Anbaus und Schmuggels von Drogen ist. Die Vorschrift bestimmt außerdem, daß Maßnahmen nach dem Übereinkommen nicht weniger streng sein dürfen als die für die Vernichtung unerlaubt angebauter Pflanzen geltenden Bestimmungen der beiden bestehenden Suchtstoff-Übereinkommen von 1961 und 1971. Damit soll verhindert werden, daß der Anbau von Drogenpflanzen zu traditionellen Zwecken (Beispiel: Kauen von Cocablättern) wieder auf legale Weise ausgedehnt werden kann.
- In Art. 17 gelang es der Bundesrepublik Deutschland gegen den heftigen Widerstand der USA, die Genehmigung zum Aufbringen und zur Untersuchung eines Schiffes auf hoher See für den Fall mit einem völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch zu verknüpfen, daß sich der Verdacht des Drogenschmuggels nicht bestätigt und die Kontrollen einen Schaden verursacht haben. Außerdem garantiert die Vorschrift den Küstenstaaten den Status quo des internationalen Seerechts und verhindert zugleich eine vor allem von Brasilien angestrebte Erweiterung dieser Rechte eines Küstenstaates in der im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen definierten ausschließlichen Wirtschaftszone.
- Mexiko und einige andere (insbesondere lateinamerikanische) Staaten weigerten sich am letzten Verhandlungstag der